

Studien- und Prüfungsordnung
für den grundständigen berufsbegleitenden Teilzeit-Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
Bachelor of Engineering (B. Eng.)

Auf der Grundlage von § 18, 21 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen/ Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 04.06.2012 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen berufsbegleitenden Teilzeit-Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erlassen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist mit Schreiben des Präsidenten vom 20.09.2012 genehmigt.

| | |
|---|----|
| Teil I – Allgemeiner Teil | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Inhalt und Ziele des Studiums | 3 |
| § 3 Zugangsvoraussetzungen | 4 |
| § 4 Studienberatung | 4 |
| § 5 Prüfungsausschuss | 4 |
| § 6 Prüfer und Beisitzer | 5 |
| § 7 Prüfungsaufbau | 5 |
| § 8 Fristen | 6 |
| § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen..... | 6 |
| § 10 Arten von Prüfungsleistungen | 7 |
| § 11 Mündliche Prüfungsleistungen | 7 |
| § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen | 8 |
| § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten | 9 |
| § 14 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 10 |

| | |
|---|----|
| § 15 Wiederholung der Modulprüfungen..... | 11 |
| § 16 Bestehen und Nichtbestehen..... | 11 |
| § 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen..... | 12 |
| § 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis..... | 12 |
| § 19 Bachelor-Arbeit | 13 |
| § 20 Bachelor-Prüfung | 15 |
| § 21 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde | 15 |
| § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung..... | 15 |
| § 23 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist | 16 |
| Teil II – Studiengangsspezifischer Teil..... | 17 |
| § 24 Leitbild des Studiengangs | 17 |
| § 25 Zugangsvoraussetzungen | 17 |
| § 26 Regelstudienzeit | 17 |
| § 27 Studienablauf | 18 |
| § 28 Technische Voraussetzungen..... | 18 |
| § 29 Praxisbeleg..... | 19 |
| § 30 Beginn und Ende der Bachelor-Arbeit | 19 |
| § 31 Akademischer Grad und Abschluss | 19 |
| § 32 Inkrafttreten | 20 |

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf des Studiums sowie zur Durchführung von Prüfungen in Bachelor-Studiengängen des Fachbereiches Ingenieurwesen / Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Wildau [FH] fest.
- (2) Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Hochschule Wildau [FH].

§ 2

Inhalt und Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Vorbereitung der Studierenden auf ihre künftige berufliche Tätigkeit. Im Laufe des Studiums werden ihnen wissenschaftliche Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse vermittelt, die sie befähigen, forschungsorientiert zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Darüber hinaus soll zu kritischem Denken und zu sozialem und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat angeregt werden.
- (2) Das Bachelor-Studium führt zu einem ersten akademischen, berufsqualifizierenden international anerkannten Hochschulabschluss und befähigt zur Weiterqualifikation in Masterstudiengängen. Die Zulassungsverfahren zu Masterstudiengängen erfolgen auf der Grundlage der Zulassungsvoraussetzungen des entsprechenden Studienganges.
- (3) Um weitergehende berufliche Handlungskompetenz zu vermitteln, sind ergänzend zum Fachstudium auch allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen Inhalt der Ausbildung.
- (4) Die Studierenden sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme wird die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse gewährleistet, dazu dienen die Studienunterlagen (Studienplan, Modulhandbuch) und das Diploma Supplement.
- (6) Die Studieninhalte werden fortlaufend überprüft und dem Fortschritt der Wissenschaft und den Veränderungen der beruflichen Praxis angepasst.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme eines Bachelor-Studiums gelten die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend BbgHG in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Über erforderliche fachliche Voraussetzungen berät der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Studiengangssprecher und gibt dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten Empfehlungen.
- (3) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen regelt Teil II (Studiengangsspezifischer Teil).

§ 4

Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung der TH Wildau [FH] informiert über Studiengänge und Studienrichtungen sowie die zugehörigen möglichen Studienabschlüsse. Sie erläutert Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen und -anforderungen. Die individuelle Studierneigung, die Vereinbarkeit von Studium und Familie, die Belange von Studierenden mit Kindern, von Studierenden mit einer Behinderung und von Studierenden mit einer Pflegepflicht sowie die Vereinbarkeit von Studium und Beruf ist bei der Beratung besonders zu berücksichtigen.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt und motiviert die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung. Sie informiert über Studienverlauf, Wahlmöglichkeiten und Lernmethoden des gewählten Studiengangs und unterstützt bei Problemen und Schwierigkeiten im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für jeden Studiengang bestellt der Dekan einen Hochschullehrer als Studiengangssprecher und damit zum „Beauftragten für die Studienfachberatung“.
- (4) Für jeden Studiengang bestellt der Dekan jährlich eine Lehrkraft als „Jahrgangsmmentor“ für die Dauer der Regelstudienzeit. Er ist Mentor im Sinne BbgHG in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Dekan bestellt für eine Dauer von 2 Jahren einen Prüfungsausschuss für jeden Studiengang.
- (2) Diesem gehören an:
 - a) der Dekan oder ein/eine von ihm beauftragter Hochschullehrer als Vorsitzender, welcher die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt,
 - b) einen weiteren Hochschullehrer,
 - c) ein akademischer Mitarbeiter,
 - d) ein Student des Studiengangs.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt unter den Prüfern einen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung. Er ist für die darin von ihm geforderten Entscheidungen zuständig und verantwortlich. In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ist er weiterhin zuständig für Fragen, die Organisation und Ablauf von Prüfungen betreffen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder, davon mindestens einem Hochschullehrer, gegeben.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs.2d darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern und Gutachtern werden Professoren und akademische Mitarbeiter bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule Wildau [FH] ausüben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrages ebenfalls prüfungsberechtigt.

§ 7

Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium umfasst Modulprüfungen, Praxisphasen, die Bachelorarbeit und eine mündliche Bachelor-Prüfung.
- (2) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird differenziert oder undifferenziert benotet bzw. bewertet.
- (3) Für die Durchführung der Prüfungsleistungen werden durch den Dozenten drei Termine – i.d.R. in der Prüfungsperiode am Ende des Semesters und in der Prüfungsperiode vor den Lehrveranstaltungen des Folgesemesters festgesetzt. Ein erforderlicher weiterer Prüfungstermin wird im Turnus des Lehrgebietes im Folgematrikel angeboten. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 8 Fristen

- (1) Die Einschreibung zum Semester ist zugleich die Anmeldung zu den Modulprüfungen dieses Semesters. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (2) Der Studienplan enthält Angaben über Art, Umfang und Zeitablauf der Lehrveranstaltungen und über die Art Prüfungsleistungen.
- (3) Die Studierenden sind durch den/die Dozenten rechtzeitig, in der Regel mit Beginn der Lehrveranstaltungen, über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen und deren Modalitäten zu informieren.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen sind so festzusetzen, dass alle erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (5) Prüfungstermine werden rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der betreffenden Prüfung durch das Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten bekannt gegeben. Die Veröffentlichung / Bekanntmachung auf den Web-Seiten der Hochschule ist ausreichend.
- (6) Protokolle mündlicher Prüfungsleistungen sowie schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Abschlussarbeiten u. ä.) sind durch den Hochschullehrer 4 Jahre aufzubewahren. Sind Dozenten oder Prüfer nicht Angehörige der Hochschule, sind die Nachweise im Dekanat des Fachbereiches abzugeben und dort zu archivieren.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer für den jeweiligen Bachelor-Studiengang an der Technischen Hochschule Wildau [FH] eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:
 - a) die unter Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) der Kandidat in demselben Studiengang bereits eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat
oder
 - c) der Prüfungsanspruch bereits erloschen ist oder
 - d) die Prüfungsvorleistung nicht erbracht wurde.
- (3) Wurde die Prüfungsvorleistung nicht erbracht, dann entscheidet der zuständige Hochschullehrer über die Art der zu erbringenden Ersatzleistung.

§ 10

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können gefordert werden als:
 - a) mündliche Prüfungsleistungen
 - b) schriftliche Prüfungsleistungen, wie Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten
 - c) betriebliche Praktika
- (2) Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen, die
 - a) aus Prüfungen zu festgelegten Terminen innerhalb der Prüfungsperiode (im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit des entsprechenden Semesters) bestehen (MP),
 - b) wie a) jedoch kombiniert mit einem bewerteten Laborteil (MPL). Über die Wichtung und Art der Bewertung entscheidet der Dozent vorher.
 - c) studienbegleitend im Verlaufe des Semesters – z. B. als Beleg- oder Projektarbeiten -, erbracht werden (SMP).
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen in der gleichen Form wie die Erstprüfung durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf schriftlichen Antrag.
- (4) Soweit es die Eigenart des Faches erfordert, kann der entsprechende Lehrende die Erbringung der Prüfungsleistung oder einer Teilleistung in allen in der Modulbeschreibung benannten Sprachen verlangen.
- (5) Ist ein Kandidat wegen länger andauernder krankheitsbedingter Behinderung nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Alternativ können auch soziale Gründe wie z.B. die Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder die akut erforderlichen Pflege eines Verwandten 1. Grades anerkannt werden.

§ 11

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige und ausreichende Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag jedes Einzelnen muss abgegrenzt und individuell bewertbar sein.

- (4) Mündliche Prüfungen müssen je Kandidat/in mindestens 15 maximal und 30 Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten entsprechend.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch sind immer von einem weiteren Prüfer zu bewerten.
- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Klausuren finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (5) Schriftliche Prüfungen, die nur oder in der Mehrheit aus Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren bestehen, sind unzulässig.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer differenziert festgelegt. Dabei sind die Bewertungen wie folgt vorzunehmen:

| %-Anteil „A“ an der Maximalleistung | Note | Bewertung | Definition |
|--|-------------|-------------------|---|
| $95 < A \leq 100$ | 1,0 | sehr gut | HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler |
| $90 < A \leq 95$ | 1,3 | sehr gut | SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler |
| $85 < A \leq 90$ | 1,7 | gut | GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern |
| $80 < A \leq 85$ | 2,0 | gut | |
| $75 < A \leq 80$ | 2,3 | gut | |
| $70 < A \leq 75$ | 2,7 | befriedigend | BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln |
| $65 < A \leq 70$ | 3,0 | befriedigend | |
| $60 < A \leq 65$ | 3,3 | befriedigend | |
| $55 < A \leq 60$ | 3,7 | ausreichend | AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen |
| $50 \leq A \leq 55$ | 4,0 | ausreichend | |
| $0 \leq A < 50$ | 5,0 | nicht ausreichend | NICHT AUSREICHEND – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können |

Modulprüfungen führen zu Modulnoten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Modulnote entspr. Spalte 2 obere Tabelle zusammengefasst.

- (2) Die Zuordnung zum ECTS-Grad ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

| ECTS Grades | |
|--------------------|---|
| A | die besten 10% der Prüfungsergebnisse |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |
| FX | Fail: some work required to pass |
| F | Fail – considerable further work required |

- (3) Die Ergebnisse der Modulprüfungen sind spätestens vier Wochen nach der Prüfung durch den jeweiligen Hochschullehrer dem Amt für Studentische Angelegenheiten in Form der ausgefüllten Prüfungslisten zu übergeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten.
- (4) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.

§ 14

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn
- der Kandidat eine Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt bzw. nicht antritt,
 - der Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.
 - eine Prüfungsleistung (Beleg, Vortrag o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird.
- (2) Der für den Nichtantritt, Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen) dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Beides ist durch das Formblatt „Antrag für die Anzeige einer Prüfungsverhinderung“ zu beantragen. Bei dreimaliger krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit für eine Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang über den Antrag. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, auch bei Feststellung bzw. Kenntnisnahme nach dem abgeschlossenen Prüfungsvorgang (§ 22). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Vorkommnisse Abs. 1, zweiter Anstrich und Absatz 4 sind schriftlich durch den Prüfer oder die aufsichtführende Person festzuhalten.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden, dabei ist die erste Wiederholung in der Regel in der Prüfungsperiode vor dem Folgese-mester lt. § 7 (3), ein erforderlicher weiterer Prüfungstermin wird im Turnus des Lehr-gebietes im Folgematrikel angeboten. Über Abweichungen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (4) Bei einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne, mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfer.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (Note: 4,0) vergeben wurde.
- (2) Eine Praxisphase bzw. undifferenzierte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich“ bewertet wurde.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungen lt. § 20 (1) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „erfolgreich“ bewertet wurden.

§ 17

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend den folgenden Grundsätzen anerkannt werden. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer deutschen Universität oder Hochschule in einem gleichbezeichneten Studiengang erbracht wurden.
- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (2) fallen, werden angerechnet, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Fachgebiet im Wesentlichen entsprechen bzw. gleichwertig sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung durch den Dozenten vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die ECTS-Regelungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 18

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Bachelor-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen die Modulnoten, sowie die zugeordneten Credits nach ECTS (CP) laut Studienplan aus.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis enthält neben den Modulnoten das Thema, die Note der Bachelor-Arbeit, die Note der mündlichen Bachelor-Prüfung und das Gesamtprädikat. Es wird ergänzt durch ein „Diploma Supplement“.
- (3) Aus allen Modulnoten des Bachelor-Zeugnisses und der Bachelor-Arbeit wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet, die Wichtung erfolgt über Credits nach ECTS (CP): $M = \sum (\text{Note} \times \text{CP}) / \sum \text{CP}$. Das Gesamtprädikat wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Es ergeben sich folgende Prädikate:

| Durchschnitt | Gesamtprädikat / Note | |
|----------------------------------|-----------------------|------------------|
| $1,0 \leq \text{Note} \leq 1,29$ | 1 | mit Auszeichnung |
| $1,3 \leq \text{Note} \leq 1,59$ | 1 | sehr gut |
| $1,6 \leq \text{Note} \leq 2,59$ | 2 | gut |
| $2,6 \leq \text{Note} \leq 3,59$ | 3 | befriedigend |
| $3,6 \leq \text{Note} \leq 4,0$ | 4 | ausreichend |
| $4,1 \leq \text{Note} \leq 4,59$ | 5 | nicht bestanden |
| $4,6 \leq \text{Note}$ | 5 | nicht bestanden |

- (4) Über das erfolgreiche Studium erhält der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis und das Diploma Supplement. Beide Unterlagen werden vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterzeichnet und gesiegelt.
- (5) Auf Antrag wird durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten das Zeugnis in englischer Übersetzung erstellt. Für die fachliche Übersetzung ist der zuständige Prüfungsausschuss verantwortlich die Übersetzung trägt das Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] und ist nur in Verbindung mit dem Zeugnisoriginal gültig.
- (6) Auf Antrag erhalten die Studenten einen Leistungsnachweis über die erbrachten Studienleistungen durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten (Transcript of Records).
- (7) Für Zusatzmodule, die nicht im Studienplan enthalten sind, wird auf Antrag des Studenten durch den Fachbereich eine Teilnahmebescheinigung ohne Note oder eine Leistungsbescheinigung mit Note ausgestellt.

§ 19

Bachelor-Arbeit

- (1) Im letzten Semester ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen. Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine klar definierte praxisorientierte Aufgabenstellung selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal zwei Kandidaten beschränkt.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt nur, wenn alle Prüfungsleistungen der vorangegangenen Semester laut Studienplan erfolgreich erbracht wurden. In Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in Deutsch oder Englisch erbracht werden. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung einschließlich des Titels in beiden Sprachen beizufügen.
- (5) Es obliegt dem Studenten, einen Betreuer für seine Bachelor-Arbeit zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere in der TH Wildau prüfungsrechtliche Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird durch den Kandidaten vorgeschlagen.
- (6) Die Bestätigung des Themas der Bachelor-Arbeit und des vorgeschlagenen Betreuers sowie des zweiten Gutachters der Bachelor-Arbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen. Alternativ kann eine Arbeit auch von zwei Betreuern betreut werden.

- (7) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem betreuenden Prüfer so zu begrenzen, dass der Abgabetermin fristgerecht eingehalten werden kann.
- (8) Die Abgabefrist der Bachelor-Arbeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss einmal verlängert werden, jedoch maximal um vier Wochen. Der Antrag soll in der Regel drei Wochen vor dem Abgabetermin vorliegen.
- (9) Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt 12 ECTS Punkte.
- (10) Während der Anfertigung der Bachelor-Arbeit haben die Studenten Anspruch auf Konsultationen. Der Betreuer hat sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (11) Auf Antrag des Studenten oder des betreuenden Hochschullehrers kann das Thema einmalig bis spätestens zur Hälfte der Bearbeitungszeit konkretisiert werden. Das konkretisierte Thema ist mit der Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers und des Studenten aktenkundig zu machen.
- (12) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung gebunden sowie einmal in elektronischer Form einzureichen. Ein gebundenes und das elektronische Exemplar verbleiben nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek. Die zu verwendenden Datenformate legt die Hochschulbibliothek fest. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (13) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (14) Spätestens bei Abgabe der Arbeit ist auf schriftlichen Antrag der betreuenden Einrichtung und des Kandidaten die Bachelor-Arbeit mit einem zeitlich befristeten Sperrvermerk zu versehen, falls die Anmeldung von Schutzrechten oder vertrauliche Angelegenheiten der betreuenden Einrichtung betroffen sind.
- (15) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten.
- (16) Die mündliche Prüfung entsprechend § 20 wird gesondert bewertet und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die Notengebung der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma, weitere Stellen werden gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit nicht überschreiten.
- (17) Weichen die Bewertungen der Gutachter um mehr als zwei Noten voneinander ab oder wird eine Note schlechter als „ausreichend“ erteilt, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung beauftragen. Die endgültige Bewertung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (18) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens, wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

- (19) Sollten ein Jahr nach der Regelstudienzeit die Voraussetzungen nach (3) noch nicht erfüllt und damit die Zulassung zur Bachelor-Arbeit nicht möglich sein, wird das Studium wegen Fristüberschreitung mit „nicht erfolgreich“ bewertet. Damit erlischt jeglicher Prüfungsanspruch, der Student ist zu exmatrikulieren.

§ 20

Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den betrieblichen Praktika, die erfolgreiche Anfertigung der Bachelor-Arbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit ist öffentlich. Sie ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 3 CP und wird differenziert bewertet.
- (3) Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung gilt ergänzend § 11.
- (4) Sollte die Bachelor-Prüfung trotz erfolgreicher Abschlüsse aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen und Praktika nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Ende der Regelstudienzeit durch eine erfolgreiche Bachelor-Arbeit abgeschlossen werden, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 21

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der dem Studiengang entsprechende Bachelor Grad verliehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhält der Student die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt und dokumentiert die Verleihung des Bachelor-Grades. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] versehen.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß §15 zu wiederholen. Entsprechendes gilt einmalig für die Bachelor-Arbeit [§19 (18)].

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aus-händigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Mo-dulprüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Mo-dulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach (1) bzw. (2) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bache-lor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Ent-scheidung nach (1) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Einsicht in die Prüfungsunterlagen, einer Modulprüfung, sowie in die Gutachten der Bachelorarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag gestattet. Der Antrag ist innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen.
- (2) Eventuelle Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Einsicht in die Prü-fungsunterlagen zu erheben.

Teil II – Studiengangsspezifischer Teil

Dieser Teil legt die Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf des Studiums sowie zur Durchführung von Prüfungen im grundständigen berufsbegleitenden Teilzeit-Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Wildau [FH] fest.

§ 24

Leitbild des Studiengangs

Die Ausbildung zum Wirtschaftsingenieur, die sowohl Technik und Naturwissenschaften, als auch Wirtschaftswissenschaften einschließt, befähigt den Absolventen zur integrierten Betrachtungsweise und dazu, technische mit kaufmännischen Aufgaben zu verbinden. Die Ausbildung im Bereich der Ingenieurwissenschaften ist unmittelbar mit den betriebswirtschaftlichen Anwendungsfeldern gekoppelt, so dass der Wirtschaftsingenieur in der Lage ist, die technischen Lösungen unter detaillierter Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge abzuleiten und damit stets den Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Technik zu berücksichtigen.

Die Form des Teilzeitstudiums soll interessierten und geeigneten Praktikern die Möglichkeit einer berufsbegleitenden Weiterqualifikation bieten und damit das System des lebenslangen Lernens unterstützen.

§ 25

Zugangsvoraussetzungen

Ergänzend zu § 3 „Zugangsvoraussetzung“, des Teil I – Allgemeiner Teil der SPO wird festgelegt:

Da sich das Studienangebot zum berufsbegleitenden Studium des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen an berufstätige Interessenten richtet, ist als Zugangsvoraussetzung eine einschlägige berufliche Tätigkeit nachzuweisen.

§ 26

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

§ 27 Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 Credits (CP) vergeben.
- (2) Das Studium besteht vom ersten bis zum zehnten Semester aus einem Teilzeitstudium der Studierenden von 15 Wochen, jeweils gefolgt von einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum. Zur Unterstützung des Selbststudiums sind entsprechende E-Learning-Angebote zu realisieren, dies betrifft insbesondere das betreute Selbststudium.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
- (4) Neben den Pflichtmodulen können der aktuellen wissenschaftlichen Entwicklung folgend zusätzlich Wahlmodule angeboten werden. Über die Angebote entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studiengangsprechers
- (5) Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann in Abstimmung mit dem Studiengang die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen abgeändert werden.
- (6) Der gültige Studienplan ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 28 Technische Voraussetzungen

Zur Unterstützung der Studenten werden durch die jeweiligen Lehrkräfte die Möglichkeiten einer E-Learning-Plattform zur Bereitstellung von Materialien, Konsultationen u. ä. angeboten. Ebenso besteht die Möglichkeit der elektronischen Recherche verschiedener Medien über Angebote der Bibliothek. Zur Nutzung dieser Angebote sind folgende Voraussetzungen hard- bzw. softwareseitig erforderlich:

1. Hardware:
 - PC (oder Notebook) mit Web-Cam, Sound-Karte und Mikrophon (oder Head-Set)
 - Internet-Zugang (DSL 1000 oder besser)
2. Software
 - Browser (Internet Explorer kompatibel)
 - Office-Software (herstellerunabhängig)
 - VPN-Client (wird von der Hochschule zur Verfügung gestellt)

§ 29

Praxisbeleg

- (1) Im 5. und 6. Semester ist eine schriftliche Praxisarbeit anzufertigen.
- (2) Es obliegt dem Studenten, einen Betreuer für seinen Praxisbeleg zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere in der TH Wildau prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema des Praxisbelegs wird durch den Kandidaten vorgeschlagen.
- (3) Die Bestätigung des Themas des Praxisbelegs und des vorgeschlagenen Betreuers erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Beantragung des Praxisthemas hat bis spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des 5. Semesters zu erfolgen (Eingangsstempel Dekanat IW / WI). Die Beantragung und Genehmigung des Themas ist aktenkundig zu vermerken. Verspätet eingehende Anträge werden im darauffolgenden Semester berücksichtigt.
- (5) Die Praxisarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden pro Gruppe erbracht werden. In diesem Fall sind die bearbeiteten Themenabschnitte der Praxisarbeit dem jeweiligen Verfasser zuzuordnen und entsprechend auszuweisen.
- (6) Es erfolgt eine undifferenzierte Bewertung mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“. Im Falle des „nicht erfolgreich“ kann die Praxisarbeit nur einmal und zwar innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens, wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 30

Beginn und Ende der Bachelor-Arbeit

Beginn und Ende der Bachelor-Arbeit sind im Teil I - Allgemeiner Teil in § 19 geregelt.

§ 31

Akademischer Grad und Abschluss

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.
- (2) Mit dem akademischen Grad ist der Absolvent berechtigt, die Führung einer Berufsbezeichnung gemäß den Regelungen im Brandenburgischen Ingenieurgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 Nr. 15, S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. März 2012.

§ 32
Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 12.03.2013



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

Anlage

| Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen- Maschinenbau (berufsbegleitend) gültig ab Matrikel 10 | Präsenz- stunden | V/Ü/L | betreutes Selbststudium | unbetreutes Selbststudium | Zuordnung | P | CP | Semester | | | | | | | | | | | | |
|---|---------------------|----------|----------------------------|------------------------------|------------|-----|----|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | | | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mathematik | 42 | 20/20/0 | 40 | 218 | Neutral | MP | 10 | 42 | | | | | | | | | | | | |
| Statistik | 22 | 10/10/0 | 0 | 128 | Neutral | MP | 5 | 22 | | | | | | | | | | | | |
| Informatik | 42 | 20/0/20 | 40 | 158 | Neutral | MPL | 8 | | | | 42 | | | | | | | | | |
| Technische Grundlagen | 42 | 20/20/0 | 40 | 278 | Technik | MP | 12 | | | | 42 | | | | | | | | | |
| Elektrotechnik / Elektronik | 42 | 30/0/10 | 0 | 108 | Technik | MP | 5 | | | | 42 | | | | | | | | | |
| Automatisierungstechnik | 42 | 30/0/10 | 0 | 108 | Technik | MP | 5 | | | | | | | | | | | | 42 | |
| Werkstofftechnik | 42 | 30/0/10 | 0 | 108 | Technik | MPL | 5 | | | 42 | | | | | | | | | | |
| Konstruktionstechnik | 42 | 20/10/10 | 0 | 108 | Technik | SMP | 5 | | | | | | 42 | | | | | | | |
| Produktionsvorbereitung | 42 | 20/10/10 | 0 | 108 | Technik | MPL | 5 | | | | | | | 42 | | | | | | |
| Produktionstechnik | 42 | 20/10/10 | 20 | 178 | Technik | MPL | 8 | | | | | | 42 | | | | | | | |
| Qualitätsmanagement | 42 | 20/10/10 | 20 | 178 | Technik | MPL | 8 | | | | | | | 42 | | | | | | |
| Fabrikplanung | 22 | 10/0/10 | 0 | 128 | Technik | MPL | 5 | | | | | | | | | | | | 22 | |
| Produktionsplanung und - steuerung/IT-Lab | 42 | 30/0/10 | 20 | 178 | Technik | MPL | 8 | | | | | | | | | | | | 42 | |
| Logistikelemente und -prozesse | 22 | 10/0/10 | 0 | 128 | Technik | MPL | 5 | | | | | | | | | | | | 22 | |
| Volkswirtschaftslehre | 22 | 10/10/0 | 0 | 128 | Wirtschaft | MP | 5 | 22 | | | | | | | | | | | | |
| Industriebuchführung / Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung | 42 | 20/20/0 | 40 | 218 | Wirtschaft | MP | 10 | | | 42 | | | | | | | | | | |
| Investition / Finanzierung | 22 | 10/0/10 | 0 | 128 | Wirtschaft | MP | 5 | | | | | | 22 | | | | | | | |
| Organisation / Personalwirtschaft | 22 | 15/5/0 | 0 | 68 | Wirtschaft | MP | 3 | | | | | 22 | | | | | | | | |
| Planspiel Unternehmensführung | 22 | 10/10/0 | 0 | 128 | Wirtschaft | MP | 5 | | | | | | | | | | | | 22 | |
| Marketing | 22 | 10/10/0 | 0 | 128 | Wirtschaft | MP | 5 | | | | | | | | | | | | 22 | |
| Beschaffungsmanagement / Vertriebsmanagement | 42 | 20/20/0 | 40 | 218 | Wirtschaft | MP | 10 | | | | | | | | | | | | | 42 |
| CAD-CAM | 42 | 10/0/30 | 0 | 78 | Technik | MPL | 4 | | | | | | | | | | | | | 42 |
| Projektmanagement | 22 | 10/0/10 | 0 | 98 | Wirtschaft | SMP | 4 | | | | | | | | | | | | | 22 |
| Wirtschaftsrecht | 22 | 30/10/0 | 0 | 128 | Wirtschaft | SMP | 5 | | | | | | | | | | | | | 22 |
| Summe Stunden (1. – 10. Semester) | 808 | | | | | | | 86 | 84 | 84 | 86 | 84 | 84 | 86 | 86 | 86 | 84 | 84 | 44 | |
| Summen betreutes Selbststudium (1.-10. Semester) | | | 260 | | | | | 40 | 40 | 40 | 40 | 20 | 20 | 20 | 0 | 40 | 0 | | | |
| Summen unbetreutes Selbststudium (1.-10. Semester) | | | | 3432 | | | | 474 | 326 | 386 | 354 | 286 | 286 | 434 | 364 | 296 | 226 | | | |
| Gesamtstunden | | | | 4500 | | | | 600 | 450 | 510 | 480 | 390 | 390 | 540 | 450 | 420 | 270 | | | |
| CP für Lehrveranstaltungen | | | | | | | | 150 | 20 | 15 | 17 | 16 | 13 | 13 | 18 | 15 | 14 | 9 | | |
| CP für Praxisbeleg | | | | | | | | 15 | | | | 7,5 | 7,5 | | | | | | | |
| CP für Bachelorarbeit | | | | | | | | 12 | | | | | | | | | | | | 12 |
| Bachelorprüfung | | | | | | | | 3 | | | | | | | | | | | | 3 |
| Summe Credit Points | | | | | | | | 180 | | | | | | | | | | | | |

Die Anzahl der Modulprüfungen (MP, MPL) pro Semester ist auf max. 6 begrenzt.

Sem. - Semester
V - Vorlesung
MP - Modulprüfung
CP – Credit Points nach ECTS
Ü – Übung
MPL - Modulprüfung mit Labor

Stunden - Präsenzstunden
L - Labor
SMP - Studienbegleitende Modulprüfung